Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873, S. 121. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Daun und Prüm, S. 122. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 122.

(Nr. 10438.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209). Vom 15. April 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209) wird dahin abgeändert, daß vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird.

In dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife fällt die Servisklasse V fort.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. April 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1903.

(Nr. 10439.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Daun und Prüm. Vom 27. April 1903.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Boxberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Schoenecken und Wetteldorf

am 1. Juni 1903 beginnen soll.

Berlin, den 27. April 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes v[illegible]2 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Oktober 1902, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin von 2 253 000 Mark auf 2 475 000 Mark, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1903, Nr. 18 S. 195, ausgegeben am 1. Mai 1903,
   der Königl. Regierung zu Merseburg Jahrgang 1903, Nr. 10 S. 95, ausgegeben am 7. März 1903;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lehe zum Erwerbe mehrerer inmitten der Parkanlage Speckenbüttel belegener Parzellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 16 S. 137, ausgegeben am 17. April 1903;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1903, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Sorau für die von ihm ausgebaute Kreischaussee von Forst nach Triebel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 15 S. 105, ausgegeben am 16. April 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.